

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt,
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Bezirksamt Pankow von Berlin
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Bezirksamt Spandau von Berlin
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Bearbeiter:
Frau Templiner
Tel.-Nr. 9025-2280
Dienstgebäude: 
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte
E-Mail:
baulaerm@senmvku.berlin.de
veranstaltungslaerm@senmvku.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
Datum: 15.06.2026

nur per E-Mail: jeweils Umwelt- und Naturschutzamt

Rundschreiben SenMVKU Nr. 5/2026

Gebührenerhebung für immissionsschutzbehördliche Maßnahmen in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und verhaltensbedingte Immissionen bei

- **Anlagenüberwachung und Erfassung von Immissionen**
- **Genehmigungen und Ausnahmezulassungen**
- **Anordnungen und Untersagungen**

Anlagen:

1. Berechnungsbogen *Gebühr für Anlagenüberwachung und Erfassung von Immissionen*
2. Berechnungsbogen *Gebühr für Genehmigungen und Ausnahmezulassungen*
3. Berechnungsbogen *Gebühr für Anordnungen und Untersagungen*
4. Vereinfachte Gebührenfestsetzung für Genehmigungen (Beispiel aus dem Bereich Baulärm)

Dieses Rundschreiben tritt an die Stelle des Rundschreibens SenUVK I Nr. 04/2025.

Dem Rundschreiben liegt insbesondere folgender Rechtsstand zu Grunde:

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- | | | |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Postbank Berlin | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Berliner Sparkasse | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXXX |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE5310000000010001520 | BIC: MARKDEF1100 |

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 07. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2026 (GVBl. S. 226)

Die UGebO-Novelle führt neue Tarifstellen ein, hier relevant 2029 a und 2029 b (Beschränkung zum Abbrennen von Feuerwerken nach § 5 LImSchG Bln) sowie 2063 (Ausnahme nach der 44. BImSchV) und 2162 (Ausnahme nach der 42. BImSchV).

Durch die am 05.06.2026 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) wurden auch die gesetzlichen Rahmengebühren für Amtshandlungen im Immissionsschutzrecht erhöht. Die Erhöhung der Sätze stellt die Umsetzung des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsgebots sicher. Zur Anwendung der neuen Gebührenvorgaben bei laufenden Verfahren ist die Übergangsregelung des § 6 UGebO zu beachten.

1. Allgemeines

- (1) BImSchG und LImSchG Bln regeln den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und deren behördlicher Überwachung. An die dort geregelten Befugnisse knüpfen gebührenrechtliche Tarifstellen in der UGebO an. Die Anpassungen der UGebO an das LImSchG Bln sind in diesem Rundschreiben berücksichtigt.
- (2) Die UGebO ist eine auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) erlassene Verordnung. Die nach der UGebO zu erhebenden Gebühren müssen den Grundsätzen für die Bemessung von Gebühren nach § 8 GebBtrG BE Rechnung tragen. Zusammengefasst sollen danach die Verwaltungsgebühren die Kosten für den Verwaltungsaufwand abdecken und die Bedeutung der Amtshandlung insbesondere für den Gebührenschuldner berücksichtigen. Nach diesen Grundsätzen ist auch bei der Erhebung von Gebühren zu verfahren, für die wegen der im Einzelfall zu berücksichtigenden Sachverhalte Rahmengebühren vorgesehen sind.
- (3) Für Rahmengebühren ist nach § 3 UGebO die konkrete Gebühr zu bemessen
 - nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
 - nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
 - soweit sich aus § 8 Abs. 6 des GebBtrG BE insbesondere wegen europarechtlicher Vorgaben nichts anderes ergibt.
- (4) Die Bezugnahme in § 3 UGebO auf § 8 Abs. 6 GebBtrG BE verweist insbesondere auf Vorgaben durch Rechtsakte der Europäischen Union, die auch Bemessungsgrundlagen für Gebühren enthalten können. Zu den in diesem Rundschreiben behandelten Tarifstellen liegt derzeit kein entsprechender europäischer Rechtsakt vor.

Gibt es derartige europa- oder völkerrechtliche Vorgaben, sind diese zu beachten.
- (5) Für die einzelnen Tarifstellen mit Gebührenrahmen ist nach den beigefügten Berechnungsbögen eine Gewichtung der in § 3 UGebO genannten Kriterien vorzunehmen. Diese Kriterien werden mit dem Wertesystem sehr gering - gering - mittel - groß - sehr groß in ein Zahlensystem von 1 bis 5 (1 = sehr gering, 5 = sehr groß) umgesetzt.
- (6) **Falls die mit den beigefügten Berechnungsbögen ermittelte Gebühr nach Auffassung der mit der Festsetzung der Gebühr betrauten Dienstkraft dem zu beurteilenden Tatbestand nicht gerecht wird, kann eine abweichende Festsetzung erfolgen.**

Eine Abweichung kann insbesondere geboten sein, um unverhältnismäßige Gebührenfestsetzungen zu vermeiden oder atypischen Fallgestaltungen gerecht zu werden. Abweichende Festsetzungen können für den Einzelfall oder für bestimmte Arten von Fällen bzw. Fallkonstellationen vorgenommen werden. Der festgesetzte Betrag soll nicht mehr als 20 % vom Berechnungsbogen abweichen und ist anhand der Kriterien des § 3 UGebO aktenkundig zu begründen. Der Betrag darf den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührenrahmen weder über- noch unterschreiten.

- (7) Entsprechend der Vorbemerkung Nr. 1 zum Gebührenverzeichnis der UGebO sind Gebühren auch zu erheben, wenn sie bei amtshilfeleistenden Verwaltungen entstehen und in den Anmerkungen zu den jeweiligen Tarifstellen auf diese Vorbemerkung verwiesen wird. Dabei darf der Gebührenrahmen der Tarifstelle nicht überschritten werden. Eine Auszahlung von Gebühren ganz oder anteilig an die Amtshilfe leistende Stelle findet mangels Rechtsgrundlage nicht statt. § 8 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere zur Auslagenerstattung bei der Amtshilfe, bleibt unberührt.
- (8) Bei den Regelungen zur persönlichen Gebührenbefreiung in § 2 Abs. 1 UGebO ist zu beachten, dass ausschließlich die dort aufgeführten öffentliche Stellen, juristischen Personen und Einrichtungen eine Gebührenfreiheit beanspruchen können.
Im Fall von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UGebO genügt es nicht, dass die Einrichtung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, sondern die beantragte Amtshandlung muss diese Zwecke unmittelbar fördern. Als Nachweis im Sinne der Abgabenordnung kann regelmäßig die Vorlage eines aktuellen entsprechenden Bescheids des zuständigen Finanzamtes gefordert werden. Zu den relevanten Zwecken der Einrichtung können Jahresberichten oder Satzungen regelmäßig entsprechende Informationen entnommen werden. Wenn wesentliche Teile des Vorhabens, auf das sich die Amtshandlung bezieht, keiner Gebührenbefreiung mehr unterliegen, kann im Regelfall keine Gebührenbefreiung mehr erteilt werden.

2. Überwachung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und Erfassung von Immissionen

- (1) Die Überwachung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und die Erfassung von Immissionen erfolgt in der Regel durch Ortsbesichtigungen und die Durchführung von Messungen (siehe hierzu auch Anlage 1 des Rundschreibens). Die Gebühren hierfür werden gemäß § 2 Abs. 1 GebBtrG BE und § 1 Abs. 1 UGebO in Verbindung mit der jeweiligen Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses zur UGebO festgesetzt. Hauptanwendungsfall ist bei der Überwachung des Bundesimmissionsschutzrechts die Tarifstelle 2075 b und bei der Überwachung des Landesimmissionsschutzrechts die Tarifstelle 2028. Die Tarifstellen 2000, 2010, 2030 oder 2032 haben nachrangige Bedeutung. Sie wurden in das Gebührenverzeichnis eingefügt, um Regelungslücken zu schließen.

Anwendbarkeit der Tarifstellen

- (2) Die Tarifstelle 2075 b kommt bei der anlagenbezogenen Überwachung vor Ort nach § 52 Abs. 1, 2, 3 BImSchG zur Anwendung und die Tarifstelle 2028 bei § 19 Abs. 2, 4 LImSchG Bln. Überwachung im Sinne dieser Normen liegt vor, wenn Informationen über die Einhaltung des anlagenbezogenen Immissionsschutzrechts gesammelt oder ausgewertet werden. Umfasst werden insbesondere Ortsbesichtigungen und Messungen mit dieser Zielrichtung.
- (3) Durch den Verweis auf § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG in Tarifstelle 2075 b und die entsprechende Anmerkung in Tarifstelle 2028 werden die Einschränkungen des Bundesgesetzgebers zur Kostenerstattungspflicht in das Landesgebührenrecht übernommen.

Entsprechend § 52 Abs. 4 BImSchG wird die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gebührenpflichtig, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

- Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften des BImSchG oder der auf dieses Gesetz gestützten Verordnungen nicht erfüllt wurden oder

- Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften des BImSchG oder der auf dieses Gesetz gestützten Verordnungen geboten sind.

Gebühren lassen sich vom Anlagenbetreiber nur erheben, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist. Durch die unter § 52 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG gewählte Formulierung „geboten“ hat der Gesetzgeber bewusst nicht darauf abgestellt, ob eine Auflage oder Anordnung tatsächlich erfolgt. Auflagen und Anordnungen sind in diesem Sinne geboten, wenn für sie die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen und ihr Erlass keinen Ermessensfehler darstellen würde. Es liegt ein geboten sein vor, wenn sich die tatsächliche Anordnung z.B. erübrigt, weil von einer anderen Behörde weiterreichende Festsetzungen zum Arbeitsschutz getroffen wurden. Der Anlagenbetreiber soll durch diese anderweitigen Festsetzungen nicht begünstigt werden. Nicht geboten ist eine Anordnung allerdings, wenn der Anlagenbetreiber ohne weiteres freiwillig den Hinweisen der Behörde nachkommt.

- (4) Die Tarifstellen 2000, 2010, 2030 und 2032 ermöglichen eine Gebührenerhebung, wenn die Ermittlungstätigkeit nicht der Anlagenüberwachung dient, sondern beispielsweise im Vorfeld im Zusammenhang mit der Zulassung des Anlagenbetriebs erfolgt. Die Tarifstelle 2000 bezieht sich zudem ausdrücklich auch auf Verwaltungsakte nach dem Landes-Immissionschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln). Weiterhin sind diese Tarifstellen bei der Überwachung von verhaltensbedingten Immissionen anwendbar.
- (5) Gebühren für die Überwachung von Anlagen oder für Ortsbesichtigungen, die im Vorfeld von Verwaltungsakten (Genehmigungen, Ausnahmezulassungen, Anordnungen) vorgenommen werden, werden zusätzlich zu den Gebühren für den Verwaltungsakt erhoben.
- (6) Unbeschadet der persönlichen Gebührenbefreiungstatbestände des § 2 Abs. 1 UGebO fehlt es an einer Veranlassung i.S.d. § 2 Abs. 1 GebBtrG BE durch den vermeintlichen Störer, wenn die Ortsbesichtigung auf Grund einer Beschwerde erfolgt und sich diese Beschwerde als unberechtigt erweist. In diesem Fall kann die Durchführung der Ortsbesichtigung dem Anlagenbetreiber bzw. demjenigen, über dessen Verhalten sich jemand beschwert hat, gebührenrechtlich nicht zugerechnet werden.
- (7) Bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Gebühr für eine Messung oder Ortsbesichtigung kann nur erhoben werden, wenn und soweit diese Amtshandlung nach objektiven Kriterien zur Aufgabenerfüllung notwendig war. Die Notwendigkeit der einzelnen Messung oder Ortsbesichtigung ist besonders kritisch zu prüfen, wenn für mehrere Messungen oder Ortsbesichtigungen Gebühren erhoben werden sollen.

(Beispiel für die Zulässigkeit der Berechnung von zwei Terminen: Bei einer Überprüfungsmessung wird eine Anlage nicht entsprechend den Zusagen des Anlagenbetreibers betrieben, sodass ein zweiter Messtermin notwendig wird.

Beispiel für die Berechnung nur eines Messtermins: Mehrere verdeckte Messversuche führen zu keinem Ergebnis, da die Anlage nicht betrieben wird. Nur eine spätere Messung mit dem Nachweis einer Richtwertüberschreitung darf berechnet werden).

- (8) Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 26.02.1998 (VG 13 A 192.93) einen Gebührenbescheid für eine nicht angekündigte Immissionsmessung, die von einem Drittgrundstück aus durchgeführt wurde, aufgehoben. Eine Ankündigung der Messung ist auf Grundlage der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr Voraussetzung für die Gebührenerhebung, aber auch danach ist das Verhältnismäßigkeitsgebot beachtlich. Eine Messung ist nicht erforderlich, wenn die Störquelle vom Anlagenbetreiber auf einen behördlichen Hinweis hin abgestellt wird.

Bemessung

- (9) Die Tarifstellen 2075 b und 2028 sowie 2000, 2010, 2030 und 2032 sind jeweils als Rahmengebühr ausgewiesen, so dass in jedem Einzelfall eine Gebührenberechnung erforderlich wird. Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berechnung ist ein Berechnungsbogen (Anlage 1) beigelegt.

Ich bitte, diesen Berechnungsbogen zu verwenden und Folgendes zu beachten:

Für den Anlagenbetreiber hat eine behördliche Überwachungsmaßnahme normalerweise keinen wirtschaftlichen Nutzen. Dieser Aspekt ist in der Anlage 1 berücksichtigt worden. Da das Kriterium „Bedeutung des Gegenstandes“ nicht eng auf die konkrete Amtshandlung bezogen ist, kann insoweit auf Anlass und Auswirkungen der Ermittlungs- oder Überwachungsmaßnahmen sowie auf die Umweltrelevanz der überwachten Anlage abgestellt werden.

Anlass der Überwachungs- bzw. Erfassungsmaßnahmen

- (10) Steht die Überwachung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und die Erfassung von Immissionen im Zusammenhang mit einem Vorhaben, für das eine Genehmigung nach den §§ 7, 8 LImSchG Bln beantragt wurde, fließt die Bedeutung des Vorhabens in die Bemessung ein. Die Bewertung des Anlasses erfolgt in der Regel anhand der beispielhaften Aufzählungen im Berechnungsbogen.

Auswirkungen der Überwachungs- bzw. Erfassungsmaßnahmen

- (11) Die Bewertung der Auswirkungen der Überwachungs- bzw. Erfassungsmaßnahme erfolgen in der Regel anhand der Aufzählung im Berechnungsbogen. Der zureichende Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründet regelmäßig eine Bewertung der Auswirkungen mit „mittel“. Der zureichende Verdacht einer Straftat zieht regelmäßig die Bewertung der Auswirkungen mit „sehr groß“ nach sich.

Umweltrelevanz

- (12) Die Umweltrelevanz einer Anlage ist u.a. geprägt durch die Dauer, Art, Stärke und die Häufigkeit der Immissionen. Soweit verfügbar, sollen anlagenbezogene Immissionen anhand von Immissionsrichtwerten bzw. -grenzwerten bewertet werden. Bei Geräuschimmissionen sind die Tageszeit des Auftretens, die Auffälligkeit und Ortsüblichkeit der Störung zu berücksichtigen.
- (13) Bei der Bewertung der Umweltrelevanz sollen die beispielhaften Aufzählungen im Beurteilungsbogen berücksichtigt werden.

Amtshandlung

- (14) Amtshandlung der Überwachung ist die Messung bzw. Ortsbesichtigung, auf die sich die vorgenannten Kriterien des § 3 UGebO beziehen, nicht die behördliche Folgemaßnahme, wie z.B. der Erlass einer Anordnung, die Erteilung einer Genehmigung oder Zulassung einer Ausnahme.
- (15) Der Aufwand für eine Ermittlungs- oder Überwachungsmaßnahme hängt von ihrer Dauer, der Anzahl der notwendigerweise eingesetzten Mitarbeiter*innen und dem Umfang der Vor- und Nacharbeiten ab. Zu den Vorarbeiten gehören z.B. die Sachstandsermittlung und das Aktenstudium, Anfragen bei anderen Behörden, interne Besprechungen, Literaturrecherchen. Zu den Nacharbeiten gehören die Auswertung des Überwachungsergebnisses, das Anfertigen von Vermerken bzw. Messprotokollen, die Durchführung von Besprechungen. Wenn mehrere Dienstkräfte in der Amtshandlung involviert sind, sind deren Einsatzzeiten regelmäßig zu addieren. Nähere Einzelheiten hierzu enthält der beigefügte Berechnungsbogen (Anlage 1).

3. Verwaltungsakte

- (1) Für Verwaltungsakte nach dem LImSchG Bln und dem BImSchG sowie den darauf basierenden Verordnungen gelten die unter II. des Gebührenverzeichnisses zur UGebO aufgeführten Tarifstellen.
- (2) Für Genehmigungen nach den §§ 7, 8 LImSchG Bln sowie einigen Ausnahmezulassungen sind die Gebühren anhand des als Anlage 2 beigefügten Berechnungsbogens zu ermitteln. Für Anordnungen und Untersagungen nach den §§ 24, 25 BImSchG bzw. § 16 LImSchG Bln ist Anlage 3 zu verwenden.
- (3) Bei der Bewertung der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (§ 3 Nr. 1 UGebO) ist für die Genehmigungen und Ausnahmezulassungen sowohl auf die Bedeutung für das Land Berlin als auch auf die Bedeutung für den Adressaten des Verwaltungsakts abzustellen. Hierbei ist je nach Sachlage des zu beurteilenden Einzelfalls neben dem wirtschaftlichen Nutzen auch die politische, soziale, religiöse, kulturelle, touristische, verkehrliche oder bauliche Bedeutung für das Land Berlin, für einen Bezirk oder das Gemeinwesen zu betrachten.
- (4) Erfordert der Sachverhalt inhaltlich die Anwendung von mehreren Tarifstellen bei der Genehmigung oder Zulassung einer Ausnahme, so ist die Gebühr ausschließlich anhand der Tarifstelle mit den höheren Rahmensätzen festzusetzen. Siehe aber auch Abs. 7 unten.
- (5) Die Tarifstellen 2021, 2023, 2027, 2159, 2160 und 2161 differenzieren bei der Gebührenerhebung zwischen „gewerblichen Zwecken“ bzw. „gewerblich verursachten Immissionen“ und den „übrigen Fällen“. In diesem Zusammenhang kann es zu Anwendungsproblemen bei der Behandlung von öffentlichen Unternehmen kommen.

Grundsätzlich ist bei Verwaltungsakten, die Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betreffen, von „gewerblichen Zwecken“ bzw. „gewerblich verursachten Immissionen“ auszugehen. Auf die Rechtsform der Unternehmen kommt es nicht an. Wegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) sind alle Unternehmen, die in § 1 Abs. 1 BerIBG aufgeführt sind, als gewerblich zu behandeln. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UGebO auch für die Betriebe, die nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) einen Wirtschaftsplan aufzustellen haben. Soweit ein gewerbliches Unternehmen namens und mit Vollmacht eines nicht gewerblichen Antragstellers (z.B. eines privaten Bauherrn) tätig wird und der Gebührenschuldner demnach nicht gewerblich handelt, ist hierfür gebührenrechtlich die jeweilige Tarifstelle für „übrige Fälle(n)“ anzuwenden.

- (6) Die Tarifstellen 2021 c) und 2023 c) zu Bauanzeigen bei Dauergenehmigungen betreffen Baustellen und damit den Vollzug der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt.
- (7) Werden Genehmigungen auf der Grundlage des LImSchG Bln und zusätzlich auch Ausnahmezulassungen für bestimmte besonders laute Geräte dort eingesetzte Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erteilt, so ist für jede dieser Ausnahmezulassungen eine Gebühr zu erheben. Für die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV werden wegen des geringeren Mehraufwandes jedoch nur 50 v.H. der errechneten Gebühr für die Genehmigung erhoben. Der im Gebührenverzeichnis festgelegte Gebührenrahmen darf dabei nicht unterschritten werden.
- (8) Bei der Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien ist nach Tarifstelle 2020 eine Gebühr für jede genehmigte Veranstaltung zu erheben. Hier kann es zu Anwendungsschwierigkeiten bei Veranstaltungen kommen, die über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Weihnachtsmärkte, Straßenfeste, Volksfeste) oder aus einer Reihe von Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsteilen (z.B. Konzertreihen, mehrere Konzerte an einem Ort in zeitlicher Folge, Kinoveranstaltungen die mehrere Filmvorführungen umfassen) bestehen.

Grundsätzlich ist darauf abzustellen, ob die Einzelveranstaltung bzw. der Veranstaltungsteil für sich genommen abgrenzbar ist und eine selbstständige Bedeutung hat oder ob die Einzelveranstaltung bzw. der Veranstaltungsteil in einem engen thematischen oder örtlichen Zusammenhang mit den anderen Teilen der Veranstaltungsreihe bzw. der Veranstaltungsreihe selbst (z.B. Konzertreihe, Kinosommer etc.) zu sehen ist. Bei abgrenzbaren Veranstaltungen, die

eine eigenständige Bedeutung haben und auch als Einzelveranstaltung sinnvoll durchgeführt werden könnten, ist regelmäßig für jede dieser Veranstaltungen eine Gebühr zu erheben.

Stehen die Einzelveranstaltungen bzw. die einzelnen Veranstaltungsteile in einem engen thematischen und örtlichen Zusammenhang zueinander (z.B. Konzertveranstaltung ausschließlich auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort), so ist die Gebühr regelmäßig für die Gesamtveranstaltung zu erheben. Als Abgrenzungskriterium ist dabei auch die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Bedeutung. Einzelveranstaltungen bzw. Veranstaltungsteile, die jeweils eine eigenständige Zumutbarkeitsbewertung erfordern, sind jeweils auch gebührenrechtlich selbstständig zu behandeln.

- (9) Bei der Unterscheidung zwischen „Großveranstaltungen“ und „sonstigen Veranstaltungen“ in Tarifstelle 2023 können Kriterien wie die Zuschauerzahl, die Dauer der Veranstaltung und die in Anspruch genommene Veranstaltungsfläche herangezogen werden. Die Qualifizierung einer Veranstaltung als von „gesamstädtischer Bedeutung“ oder „bezirklicher Bedeutung“ ist hingegen kein Unterscheidungskriterium. Demnach ist es zulässig, gegebenenfalls die Tarifstelle 2020 a) auch bei bezirklichen Veranstaltungen anzuwenden.
- (10) Die Tarifstellen 2029 a und 2029 b sind grundsätzlich anwendbar, wenn die zuständige Behörde Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerk anordnet, um die schutzwürdigen Interessen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu wahren. Soweit durch eine Allgemeinverfügung beispielsweise die Häufigkeit oder die Art und Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände beschränkt wird, erfolgt keine Gebührenerhebung mangels eindeutiger Zuordnung.
- (11) Während nach Tarifstelle 2025 für die vollständige Rücknahme oder den vollständigen Widerruf 75% der für die zugrundeliegenden Amtshandlung festzusetzenden Gebühr zu erheben sind, ermöglicht die Tarifstelle 2024 mit der Unterscheidung geringfügiger oder wesentlicher Änderungen von Verwaltungsakten eine differenzierte Gebührenberechnung in Höhe von 25% oder 50%. Eine Änderung eines Verwaltungsaktes im Sinne der Tarifstelle 2024 kann auch eine teilweise Rücknahme oder einen teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes nach den §§ 48 oder 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beinhalten. Gegebenenfalls sind die Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Änderung zu prüfen.

Eine geringfügige Änderung im Sinne des Buchstaben a) der Tarifstelle 2024 liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung des Bescheides lediglich formaler Natur ist, im Ergebnis keine zusätzlichen Emissionen entstehen und keine immissionsschutzrechtliche Neubewertung des Sachverhaltes erforderlich macht (z.B. Terminverschiebung bei einer Genehmigung/Ausnahmezulassung).

Ist durch die Änderung jedoch die Frage der Zumutbarkeit der zugelassenen bzw. genehmigten Immissionen neu zu prüfen (z.B. zusätzliche Emissionen/ Termine, zeitliche, örtliche oder inhaltliche Ausweitung des zugelassenen / genehmigten Vorhabens), liegt eine wesentliche Änderung im Sinne des Buchstaben b) der Tarifstelle 2024 vor.
- (12) Für die Beseitigung offenkundiger Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt nach § 42 VwVfG werden keine Gebühren erhoben.
- (13) Die Tarifstelle 2063 greift, wenn Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis unter 50 MW) eine behördliche Ausnahme beantragen gemäß § 32 Abs. 1, 2 oder 3 der 44. BImSchV. Betrifft eine Antragstellung mehrere Absätze des § 32 der 44. BImSchV, kann die Gebühr auch mehrfach erhoben werden, wenn das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsgebot dies erfordern.
- (14) Die Tarifstelle 2162 betrifft die Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Anträge durch Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern (vgl. § 1 der 42. BImSchV auf Ausnahmen nach § 15 Abs. 1, 2 oder 3 der 42. BImSchV). Betrifft eine Antragstellung mehrere Absätze des § 15 der 42. BImSchV, kann die Gebühr auch mehrfach erhoben werden, wenn das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsgebot dies erfordern.

Im Auftrag

Dr. Liebrecht

Anlage 1**Berechnung einer Gebühr für die Überwachung und die Erfassung von Immissionen**Ortsbesichtigung ☐ Messung ☐ am _____

Baustelle / Veranstaltungsgelände / _____

I. Kriterien für die Gebührenberechnung nach § 3 Nr. 1 Umweltschutzgebührenordnung (UGeBO) Bedeutung des Gegenstandes/wirtschaftlicher Nutzen für die Beteiligten**1. Anlass für die Ermittlungs-/Überwachungsmaßnahme** **Bewertung**

Routineüberwachung z.B. im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausnahmezulassung/ Genehmigung oder einer Betriebsbegehung ohne besonderen Anlass **1** ☐

anlassbezogene Überwachung aufgrund berechtigter Beschwerden **2** ☐

anlassbezogene Überwachung aufgrund wiederholter berechtigter Beschwerden **3** ☐ / **4** ☐ *)

anlassbezogene Überwachung aufgrund betrieblicher Störungen mit Umweltauswirkungen **4** ☐

anlassbezogene Überwachung aufgrund betrieblicher Störungen mit erheblichen Umweltauswirkungen **5** ☐

*) Hier muss die unterzeichnende Person eine Gewichtung vornehmen.

2. Auswirkungen der Ermittlungs-/Überwachungsmaßnahme

keine oder nur geringfügige Auflagen/Maßnahmen erforderlich **1** ☐

Auflagen/Maßnahmen mit geringen wirtschaftlichen / betrieblichen Auswirkungen erforderlich **2** ☐

Ablehnung eines Antrages **2** ☐

Auflagen/Maßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich **3** ☐

zureichender Verdacht einer Ordnungswidrigkeit **3** ☐

Auflagen/Maßnahmen mit hohen wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich **4** ☐ / **5** ☐ *)

Stilllegung erforderlich **4** ☐ / **5** ☐ *)

zureichender Verdacht einer Straftat **5** ☐

*) Hier muss die unterzeichnende Person eine Gewichtung vornehmen.

3. Umweltrelevanz der Anlage/des Vorhabens/der Veranstaltung

- unbedeutende Rechtsgutgefährdung, z.B. geringe Umweltbelastung über Zeitraum von weniger als einer Woche Dauer **1** ☐
- geringfügige Ruhestörungen außerhalb von Schutzzeiten des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) **1** ☐
- geringe Rechtsgutgefährdung, z.B. geringe Umweltbelastung über einen Zeitraum von bis zu einer Woche Dauer **2** ☐
- Ruhestörungen außerhalb von Schutzzeiten des LImSchG Bln **2** ☐
- gesteigerte Rechtsgutgefährdung, z.B. geringe Umweltbelastung bis zu vier Wochen Dauer, erhebliche Umweltbelastung bis zu einer Woche Dauer **3** ☐
- Ruhestörungen innerhalb von Schutzzeiten des LImSchG Bln **3** ☐
- erhebliche Rechtsgutgefährdung, z.B. erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum bis zu vier Wochen Dauer, sehr erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum bis zu einer Woche Dauer. Gefahr von Gesundheitsschäden bei Menschen oder Gefahr irreversibler Schäden an der Umwelt. **4** ☐
- sehr erhebliche Rechtsgutgefährdung, z.B. erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen Dauer, sehr erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum von mehr als einer Woche Dauer, Gesundheitsschäden bei Menschen oder irreversible Schäden an der Umwelt **5** ☐

4. Zusammenfassung = Punktzahl (Addition aus I. 1.- 3.): _____ : 3 = _____

Für 1., 2. und 3. jeweils nur die höchste Einzelbewertung berücksichtigen (auf ganze Zahlen runden).

**II. Kriterien für die Gebührenberechnung nach § 3 Nr. 2 UGebO
Umfang der Amtshandlung und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben****1. Dauer der Amtshandlung**

- bis zu 2 Stunden **1** ☐
- bis zu 4 Stunden **2** ☐
- bis zu 6 Stunden **3** ☐
- bis zu 8 Stunden **4** ☐
- mehr als 8 Stunden **5** ☐

2. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Amtshandlung

- ohne umfangreiches Aktenstudium **1** ☐
- mit umfangreichem und inhaltlich schwierigem Aktenstudium oder Schriftverkehr **2** ☐
- aufwändiger Schriftverkehr, Studium von Kommentaren/Literatur und dergl. **3** ☐
- zusätzliche Abstimmung mit anderen Ämtern/Abteilungen im Hause **3** ☐
- zusätzliche Abstimmungen mit anderen Verwaltungen **4** ☐
- zusätzliche Abstimmung mit Sachverständigen oder Auswertung von Gutachten **5** ☐

3. Zusammenfassung = Punktzahl (Addition aus II.1.-2.): _____ : 2 = _____

Für 1. und 2. jeweils nur die höchste Einzelbewertung berücksichtigen (auf ganze Zahlen runden).

III. Zusammenfassung der Kriterien I. und II.**1. Bedeutung des Gegenstandes / wirtschaftlicher Nutzen (Wiederholung I.4.):**

1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	5 ☐
sehr gering	gering	mittel	groß	sehr groß

2. Umfang der Amtshandlung und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Wiederholung II.3.):

1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	5 ☐
sehr gering	gering	mittel	groß	sehr groß

IV. Berechnungstabellen für Tarifstellen**1. ☐ Tarifstelle 2000 (Messungen, LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	245 ☐	445 ☐	645 ☐	840 ☐	1040 ☐
2	1240 ☐	1440 ☐	1640 ☐	1835 ☐	2035 ☐
3	2235 ☐	2435 ☐	2635 ☐	2830 ☐	3030 ☐
4	3230 ☐	3430 ☐	3625 ☐	3825 ☐	4025 ☐
5	4225 ☐	4425 ☐	4620 ☐	4820 ☐	5020 ☐

Der Gebührenrahmen der Tarifstelle 2000 ist besonders weit gefasst, um auch besonders aufwändige Messreihen abzudecken. Derartige Messreihen liegen z.B. bei Dauermessungen vor, wenn z.B. Messtechniker vor Ort an mehreren Tagen zur Einrichtung, Durchführung und Nachjustierung der Dauermessungen durchführen und sich die Messwerterfassung oder -auswertung als schwierig erweist. Dies soll bei den Angaben im Berechnungsbogen zu II. berücksichtigt und der besondere Aufwand in der Vorgangsakte dokumentieren.

2. ☐ **Tarifstelle 2010 (Ortsbesichtigung ohne Messung)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	65 □	100 □	130 □	165 □	195 □
2	230 □	260 □	295 □	325 □	360 □
3	390 □	425 □	455 □	490 □	520 □
4	555 □	585 □	620 □	650 □	685 □
5	715 □	750 □	780 □	815 □	845 □

3. ☐ **Tarifstelle 2030 (Messung und Prüfung zur Ermittlung von Luftverunreinigungen)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	105 □	190 □	270 □	355 □	435 □
2	520 □	600 □	685 □	765 □	850 □
3	930 □	1015 □	1100 □	1180 □	1265 □
4	1345 □	1430 □	1510 □	1595 □	1675 □
5	1760 □	1840 □	1925 □	2005 □	2090 □

4. ☐ **Tarifstelle 2032 (Ortsbesichtigung ohne Messung – Luftreinhaltung)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	55 □	80 □	100 □	125 □	145 □
2	170 □	190 □	215 □	235 □	260 □
3	280 □	305 □	330 □	350 □	375 □
4	395 □	420 □	440 □	465 □	485 □
5	510 □	530 □	555 □	575 □	600 □

5. ☐ **Tarifstelle 2075 b (Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 52 BImSchG unter Berücksichtigung Abs. 4 S. 3 letzter Hs.)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	155 ☐	210 ☐	270 ☐	325 ☐	380 ☐
2	435 ☐	495 ☐	550 ☐	605 ☐	665 ☐
3	720 ☐	775 ☐	835 ☐	890 ☐	945 ☐
4	1000 ☐	1060 ☐	1115 ☐	1170 ☐	1230 ☐
5	1285 ☐	1340 ☐	1395 ☐	1455 ☐	1510 ☐

6. ☐ **Tarifstelle 2028 (Maßnahmen Vor-Ort-Besichtigung nach § 19 Abs. 2, 4 LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	125 ☐	205 ☐	280 ☐	360 ☐	440 ☐
2	515 ☐	595 ☐	670 ☐	750 ☐	830 ☐
3	905 ☐	985 ☐	1065 ☐	1140 ☐	1220 ☐
4	1295 ☐	1375 ☐	1455 ☐	1530 ☐	1610 ☐
5	1690 ☐	1765 ☐	1845 ☐	1920 ☐	2000 ☐

7. **Abweichungen von den anhand der Tabellen ermittelten Gebühren**

- ☐ Von der anhand der Teilkriterien und der Tabelle ermittelten Gebührenhöhe kann maximal 20 % nach oben oder unten abgewichen werden:

8. **Festsetzung**

8.1 Nach Tabelle IV Nr. ____: _____ EUR

8.2 Abweichende Festsetzung von vorstehendem Betrag
gem. IV Ziffer 7 auf: _____ EUR

festzusetzende Gebühr: _____ EUR

Begründung zu 8.2 siehe Rückseite

Unterschrift

Anlage 2**Gebühr für Genehmigungen und Ausnahmezulassungen**

Berechnung der Gebühr für eine

- ☐ Genehmigung nach den §§ 7, 8 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)
- ☐ Ausnahmezulassung nach § 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und § 6 LImSchG Bln
- ☐ Ausnahmezulassung nach § 6 Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- ☐ sonstige Ausnahmezulassung u.a.

Antragstellend: _____

Vorhaben / Veranstaltung: _____

I. Kriterien für die Gebührenberechnung nach § 3 Nr. 1 Umweltschutzgebührenordnung (UGebO)**1. Bewertung der Bedeutung des Gegenstandes und des wirtschaftlichen Nutzens****1.1 Bedeutung für Berlin bzw. für die Allgemeinheit**

- sehr hohe 1 ☐
- große 2 ☐
- mittlere 3 ☐
- geringe 4 ☐
- keine 5 ☐

1.2 Bedeutung für den Antragsteller bzw. die Begünstigten

- keine 1 ☐
- geringe 2 ☐
- mittlere 3 ☐
- große 4 ☐
- sehr große 5 ☐

1.3 wirtschaftlicher Nutzen für Berlin bzw. die Allgemeinheit

- sehr hoher 1 ☐
- großer 2 ☐
- mittlerer 3 ☐
- geringer 4 ☐
- kein 5 ☐

1.4 wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller bzw. die Begünstigten

- kein 1 ☐
- geringer 2 ☐
- mittlerer 3 ☐
- großer 4 ☐
- sehr großer 5 ☐

1.5 Auswirkungen / Umweltrelevanz der Anlage / des Vorhabens / der Veranstaltung**1.5.1 Vorhaben**

sehr geringe Auswirkungen, z.B. unbedeutende Geräuschemissionen i.S.d. Nr. 8.2 Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln), kleiner betroffener Personenkreis und/oder kurze Dauer (bis zu einer Woche) **1** ☐

geringe Auswirkungen, z.B. unbedeutende Geräuschemissionen i.S.d. Nr. 8.2 AV LImSchG Bln und großer betroffener Personenkreis und/oder längere Dauer (mehr als eine Woche) **2** ☐

mittlere Auswirkungen, z.B. erhebliche Geräuschemissionen und kleiner betroffener Personenkreis und/oder kurze Dauer (bis zu einer Woche) **3** ☐

große Auswirkungen, z.B. erhebliche Geräuschemissionen und großer betroffener Personenkreis und/oder längere Dauer (mehr als eine Woche) **4** ☐

sehr große Auswirkungen, z.B. sehr erhebliche Geräuschemissionen **5** ☐

alternativ zu 1.5.1**1.5.2 Ausgehend von den Kriterien**

- I. ☐ Störung an Sonn-/Feiertagen (§ 3 Abs. 2 LImSchG Bln)
- II. ☐ Störung der Nachtruhe (§ 3 Abs. 1 LImSchG Bln)
1. ☐ **geringe** Lärmbelastung
(bis zu 5 dB(A) über dem zulässigen Richtwert)
2. ☐ **mittlere** Lärmbelastung
(bis zu 10 dB(A) über dem zulässigen Richtwert)
3. ☐ **hohe** Lärmbelastung (über 10 dB(A) über dem zulässigen Richtwert; unabhängig von der Richtwertüberschreitung: auffällige Geräusche, besonders unangenehme Geräusche)
- a) ☐ bis zu 1 Woche Dauer bzw. bis zu 2 Sonn-/Feiertagen
- b) ☐ bis zu 4 Wochen Dauer bzw. bis zu 6 Sonn-/Feiertagen
- c) ☐ länger als 4 Wochen Dauer bzw. mehr als 6 Sonn-/Feiertage

ergibt sich folgende Punktebewertung:

I.1.a) **1** ☐

I.1.b) I.2.a) II.1.a) **2** ☐

I.1.c) I.2.b) I.3.a) II.1.b) II.2.a) **3** ☐

I.2.c) I.3.b) II.1.c) II.2.b) II.3.a) **4** ☐

I.3.c) II.2.c) II.3.b), c) **5** ☐

2. Zusammenfassung = Punktzahl (Addition aus 1.1-1.5) insgesamt ____ : 5 = ____ ≈

Es wird jeweils nur die höchste Einzelbewertung berücksichtigt (auf ganze Zahlen runden).

II. Kriterien für die Gebührenberechnung nach § 3 Nr. 2 UGebO**1. Umfang der Amtshandlung und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben****1.1 Dauer der Amtshandlung**

- bis zu 2 Stunden 1 ☐
 bis zu 4 Stunden 2 ☐
 bis zu 6 Stunden 3 ☐
 bis zu 8 Stunden 4 ☐
 mehr als 8 Stunden 5 ☐

1.2 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Amtshandlung

- ohne umfangreiches Aktenstudium bzw. kein Altvorgang vorhanden 1 ☐
 mit umfangreichem und inhaltlich schwierigem Aktenstudium oder Schriftverkehr 2 ☐
 aufwändiger Schriftverkehr, zusätzliches Studium von Kommentaren/Literatur 3 ☐
 zusätzliche Abstimmung mit anderen Ämtern/Abteilungen im Hause 3 ☐
 zusätzliche Abstimmungen mit anderen Verwaltungen 4 ☐
 zusätzliche Abstimmung mit Sachverständigen oder Auswertung von Gutachten 5 ☐

2. Zusammenfassung = Punktzahl (Addition aus 1.1 und 1.2) insgesamt: ____ : 2 = ____ ≈

Es wird jeweils nur die höchste Einzelbewertung berücksichtigt (auf ganze Zahlen runden).

III. Zusammenfassung der Kriterien I. und II.**1. Bedeutung des Gegenstandes / wirtschaftlicher Nutzen (Wiederholung I.2.):**

1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	5 ☐
sehr gering	gering	mittel	groß	sehr groß

2. Umfang der Amtshandlung und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Wiederholung II.2.):

1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	5 ☐
sehr gering	gering	mittel	groß	sehr groß

IV. Berechnungstabellen für die einzelnen Tarifstellen

- 1. Tarifstellen** ☐ **2020 a (Genehmigung Großveranstaltung nach § 7 LImSchG Bln),**
 ☐ **2142 (Ausnahme nach § 6 der 18. BImSchV)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	400 □	675 □	950 □	1225 □	1500 □
2	1775 □	2050 □	2325 □	2600 □	2875 □
3	3150 □	3425 □	3700 □	3975 □	4250 □
4	4525 □	4800 □	5075 □	5350 □	5625 □
5	5900 □	6175 □	6450 □	6725 □	7000 □

_____ X _____ = _____
 Anzahl der Veranstaltungen Tabellenbetrag

- 2. Tarifstelle** ☐ **2020 b (Genehmigung sonstige Veranstaltung nach § 7 LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	100 □	160 □	215 □	275 □	335 □
2	390 □	450 □	510 □	565 □	625 □
3	685 □	740 □	800 □	860 □	915 □
4	975 □	1035 □	1090 □	1150 □	1210 □
5	1265 □	1325 □	1385 □	1440 □	1500 □

_____ X _____ = _____
 Anzahl der Veranstaltungen Tabellenbetrag

- 3. Tarifstellen** ☐ **2021 a (Genehmigung Anlagenbetrieb / Baustelle gewerblich Nachtzeit nach § 8 LImSchG Bln),**
 ☐ **2159 a (Ausnahmezulassung Geräte/ Maschinen gewerblich Nachtzeit § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der 32. BImSchV und § 6 Abs.1 LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	130 □	215 □	295 □	380 □	465 □
2	550 □	630 □	715 □	800 □	880 □
3	965 □	1050 □	1135 □	1215 □	1300 □
4	1385 □	1465 □	1550 □	1635 □	1715 □
5	1800 □	1885 □	1970 □	2050 □	2135 □

4. **Tarifstellen** ☐ **2021 b (Genehmigung Anlagenbetrieb / Baustelle übrige Fälle Nachtzeit nach § 8 LImSchG Bln)**
☐ **2159 b (Ausnahmezulassung Geräte/ Maschinen übrige Fälle Nachtzeit § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der 32. BImSchV und § 6 Abs.1 LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	50 ☐	65 ☐	80 ☐	95 ☐	115 ☐
2	130 ☐	145 ☐	160 ☐	175 ☐	190 ☐
3	205 ☐	220 ☐	240 ☐	255 ☐	270 ☐
4	285 ☐	300 ☐	315 ☐	330 ☐	345 ☐
5	365 ☐	380 ☐	395 ☐	410 ☐	425 ☐

5. **Tarifstellen** ☐ **2023 a (Genehmigung Anlagenbetrieb / Baustelle gewerblich Sonn-/Feiertage nach § 8 LImSchG Bln)**
☐ **2160 a (Ausnahmezulassung Geräte/ Maschinen gewerblich Sonn-/Feiertage § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der 32. BImSchV und § 6 Abs.1 LImSchG)**
☐ **2161 a (Ausnahmezulassung Geräte/ Maschinen gewerblich Sonn-/Feiertage § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 2 der 32. BImSchV und § 6 Abs.1 LImSchG)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	90 ☐	155 ☐	220 ☐	290 ☐	355 ☐
2	420 ☐	485 ☐	550 ☐	615 ☐	685 ☐
3	750 ☐	815 ☐	880 ☐	945 ☐	1010 ☐
4	1080 ☐	1145 ☐	1210 ☐	1275 ☐	1340 ☐
5	1405 ☐	1475 ☐	1540 ☐	1605 ☐	1670 ☐

6. Tarifstellen

- ☐ **2023 b (Genehmigung Anlagenbetrieb / Baustelle übrige Fälle Sonn-/Feiertage nach § 8 LImSchG Bln)**
- ☐ **2160 b (Ausnahmezulassung Geräte/ Maschinen übrige Fälle Sonn-/Feiertage § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der 32. BImSchV und § 6 Abs.1 LImSchG)**
- ☐ **2161 b (Ausnahmezulassung Geräte/ Maschinen übrige Fälle Sonn-/Feiertage § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 2 der 32. BImSchV und § 6 Abs.1 LImSchG)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	50 □	60 □	65 □	75 □	85 □
2	95 □	100 □	110 □	120 □	125 □
3	135 □	145 □	155 □	160 □	170 □
4	180 □	185 □	195 □	205 □	210 □
5	220 □	230 □	240 □	245 □	255 □

7. Tarifstelle ☐ **2026 a (Prüfung von Anzeigen zu Allgemeinverfügungen nach § 10 Abs. 4 LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	35 □	60 □	80 □	105 □	130 □
2	155 □	175 □	200 □	225 □	245 □
3	270 □	295 □	315 □	340 □	365 □
4	390 □	410 □	435 □	460 □	480 □
5	505 □	530 □	555 □	575 □	600 □

8. Tarifstelle ☐ **2026 b (Verlangen von Lärmschutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 6 LImSchG Bln)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	35 □	45 □	55 □	70 □	80 □
2	90 □	100 □	110 □	125 □	135 □
3	145 □	155 □	170 □	180 □	190 □
4	200 □	210 □	225 □	235 □	245 □
5	255 □	265 □	280 □	290 □	300 □

9. Tarifstelle ☐ **2029 a (Beschränkungen zum Abbrennen eines Feuerwerks gem. § 5 Abs. 4 LImSchG Bln zum Schutz vor gewerblichen Immissionen)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	150 ☐	270 ☐	390 ☐	505 ☐	625 ☐
2	745 ☐	865 ☐	980 ☐	1100 ☐	1220 ☐
3	1340 ☐	1455 ☐	1575 ☐	1695 ☐	1815 ☐
4	1930 ☐	2050 ☐	2170 ☐	2290 ☐	2405 ☐
5	2525 ☐	2645 ☐	2765 ☐	2880 ☐	3000 ☐

10. Tarifstelle ☐ **2029 b (Beschränkungen zum Abbrennen eines Feuerwerks in den übrigen Fällen)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	60 ☐	100 ☐	140 ☐	180 ☐	215 ☐
2	255 ☐	295 ☐	335 ☐	375 ☐	415 ☐
3	450 ☐	490 ☐	530 ☐	570 ☐	610 ☐
4	650 ☐	685 ☐	725 ☐	765 ☐	805 ☐
5	845 ☐	885 ☐	920 ☐	960 ☐	1000 ☐

11. Tarifstelle ☐ **2063 (Zulassung von Ausnahmen 44. BImSchV)**
☐ **2162 (Zulassung von Ausnahmen 42. BImSchV)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	60 ☐	85 ☐	105 ☐	130 ☐	150 ☐
2	175 ☐	195 ☐	220 ☐	240 ☐	265 ☐
3	285 ☐	310 ☐	335 ☐	355 ☐	380 ☐
4	400 ☐	425 ☐	445 ☐	470 ☐	490 ☐
5	515 ☐	535 ☐	560 ☐	580 ☐	605 ☐

- 12. Tarifstelle ☐ 2081 (Ausnahme für leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen nach § 17 der 2. BImSchV),**
☐ 2095 (Ausnahme zum Auswurf von Holzstaub nach § 6 der 7. BImSchV),
☐ 2158 (Ausnahme zur Begrenzung flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach § 11 der 31. BImSchV)

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	60 ☐	85 ☐	105 ☐	130 ☐	150 ☐
2	175 ☐	195 ☐	220 ☐	240 ☐	265 ☐
3	285 ☐	310 ☐	335 ☐	355 ☐	380 ☐
4	400 ☐	425 ☐	445 ☐	470 ☐	490 ☐
5	515 ☐	535 ☐	560 ☐	580 ☐	605 ☐

- 13. Tarifstelle ☐ 2157 (Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 der 26. BImSchV zu elektromagnetischen Feldern)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	65 ☐	90 ☐	115 ☐	140 ☐	165 ☐
2	190 ☐	215 ☐	240 ☐	265 ☐	290 ☐
3	315 ☐	340 ☐	360 ☐	385 ☐	410 ☐
4	435 ☐	460 ☐	485 ☐	510 ☐	535 ☐
5	560 ☐	585 ☐	610 ☐	635 ☐	660 ☐

- 14. Tarifstelle ☐ 2157 a (Prüfung von Anzeigen nach § 7 der 26. BImSchV zu elektromagnetischen Feldern)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	55 ☐	65 ☐	75 ☐	85 ☐	90 ☐
2	100 ☐	110 ☐	120 ☐	130 ☐	140 ☐
3	145 ☐	155 ☐	165 ☐	175 ☐	185 ☐
4	190 ☐	200 ☐	210 ☐	220 ☐	230 ☐
5	240 ☐	245 ☐	255 ☐	265 ☐	275 ☐

15. Abweichungen von der anhand der vorstehenden Tabellen ermittelten Gebühren.

Von den anhand der Tabellen ermittelten Gebühren kann in besonders zu begründenden Einzelfällen um maximal 20 % nach oben oder unten abgewichen werden.

Begründung:

16. Festzusetzende Gebühr

☐ Für Tarifstelle _____ nach Tabelle IV Nr. _____: _____ EUR

☐ abweichende Festsetzung von vorstehendem Betrag
gem. Nr. 12 auf: _____ EUR

Begründung:

V. Gebühren für Änderungen, Rücknahmen, Widerrufe von Genehmigungen sowie für Ablehnungen oder Rücknahmen eines Antrags**1. Gebühr bei Veränderung oder Verlängerung**

☐ Gemäß **Tarifstelle 2024 a** geringfügige Änderung
25 % von _____ EUR _____ EUR
mindestens jedoch 110 EUR

☐ Gemäß **Tarifstelle 2024 b** wesentliche Änderung
50 % von _____ EUR _____ EUR
mindestens jedoch 110 EUR

Begründung für 2024a / 2024 b:

2. Gebühr für Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags

☐ Gebühr nach IV. Nr. 13 _____ EUR
☐ Gebühr nach V. Nr. 1 _____ EUR

Bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags wird die Gebühr aus dem Rahmen von 1/10 bis 5/10 der vollen Gebühr auf _____/10 festgesetzt (§ 5 Abs. 1 UGebO).

_____/10 von _____ EUR = _____ EUR

Begründung:

3. Gebühr für Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung

☐ Gemäß **Tarifstelle 2025**
75 % von _____ EUR _____ EUR
mindestens jedoch 110 EUR

Begründung:

VI. Zusätzliche Gebühren für Ortsbesichtigungen/Messungen☐ entfällt☐ siehe gesonderten Vermerk Blatt _____ EUR**VII. Gesamtgebühr**Gebühr gem. IV. Nr. 16 ☐ oder V. Nr. __ ☐ _____ EUR

Gebühr für Ortsbesichtigung/Messung gem. VI _____ EUR

insgesamt ===== EUR

Unterschrift

Anlage 3**Berechnung einer Gebühr für Anordnungen und Untersagungen**

Maßnahme:

- ☐ Anordnung nach § 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- ☐ Untersagung nach § 25 BImSchG
- ☐ Anordnung nach § 16 Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln)

Firma/ Betreiber in/ Anschrift _____**I. Kriterien für die Gebührenberechnung nach § 3 Nr. 1 Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) Bedeutung des Gegenstandes/ wirtschaftlicher Nutzen für die Beteiligten**

1. Anlass für die Ermittlungs-/Überwachungsmaßnahme	Bewertung
Routineüberwachung z.B. im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausnahmezulassung / Genehmigung oder einer Betriebsbegehung ohne besonderen Anlass	1 ☐
anlassbezogene Überwachung aufgrund berechtigter Beschwerden	2 ☐
anlassbezogene Überwachung aufgrund wiederholter berechtigter Beschwerden	3 ☐ 4 ☐ *)
anlassbezogene Überwachung aufgrund betrieblicher Störungen mit Umweltauswirkungen	4 ☐
anlassbezogene Überwachung aufgrund betrieblicher Störungen mit erheblichen Umweltauswirkungen	5 ☐

*) Hier muss die unterzeichnende Person eine Gewichtung vornehmen

2. Auswirkungen der Anordnung / Untersagung

keine oder nur geringfügige Auflagen / Maßnahmen erforderlich	1 ☐
Auflagen/Maßnahmen mit geringen wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich	2 ☐
Auflagen/Maßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich	3 ☐
Auflagen/Maßnahmen mit hohen wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich	4 ☐ /5 ☐ *)
Stilllegung erforderlich	4 ☐ /5 ☐ *)

*) Hier muss die unterzeichnende Person eine Gewichtung vornehmen

3. Umweltrelevanz der Anlage/ des Vorhabens/ der Veranstaltung

- unbedeutende Rechtsgutgefährdung, z.B. geringe Umweltbelastung über Zeitraum von weniger als einer Woche Dauer **1** ☐
- geringfügige Ruhestörungen außerhalb von Schutzzeiten des LImSchG Bln **1** ☐
- geringe Rechtsgutgefährdung, z.B. geringe Umweltbelastung über einen Zeitraum von bis zu einer Woche Dauer **2** ☐
- Ruhestörungen außerhalb von Schutzzeiten des LImSchG Bln **2** ☐
- gesteigerte Rechtsgutgefährdung, z.B. geringe Umweltbelastung bis zu vier Wochen Dauer, erhebliche Umweltbelastung bis zu einer Woche Dauer **3** ☐
- Ruhestörungen innerhalb von Schutzzeiten des LImSchG Bln **3** ☐
- erhebliche Rechtsgutgefährdung, z.B. erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum bis zu vier Wochen Dauer, sehr erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum bis zu einer Woche Dauer. Gefahr von Gesundheitsschäden bei Menschen oder Gefahr irreversibler Schäden an der Umwelt **4** ☐
- sehr erhebliche Rechtsgutgefährdung, z.B. erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen Dauer, sehr erhebliche Umweltbelastung über einen Zeitraum von mehr als einer Woche Dauer, Gesundheitsschäden bei Menschen oder irreversible Schäden an der Umwelt **5** ☐

4. Zusammenfassung = Punktzahl (Addition aus I. 1.- 3.): _____ : 3 = _____

Für 1., 2., und 3. jeweils nur die höchste Einzelbewertung berücksichtigen (auf ganze Zahlen runden).

**II. Kriterien für die Gebührenberechnung nach § 3 Nr. 2 UGebO
Umfang der Amtshandlung und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben****1. Dauer der Amtshandlung**

- bis zu 2 Stunden **1** ☐
- bis zu 4 Stunden **2** ☐
- bis zu 6 Stunden **3** ☐
- bis zu 8 Stunden **4** ☐
- mehr als 8 Stunden **5** ☐

2. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Amtshandlung

- ohne umfangreiches Aktenstudium 1 ☐
- mit umfangreichem und inhaltlich schwierigem Aktenstudium oder Schriftverkehr 2 ☐
- aufwändiger Schriftverkehr, Studium von Kommentaren/Literatur und dergl. 3 ☐
- zusätzliche Abstimmung mit anderen Ämtern/Abteilungen im Hause 3 ☐
- zusätzliche Abstimmungen mit anderen Verwaltungen 4 ☐
- zusätzliche Abstimmung mit Sachverständigen oder Auswertung von Gutachten 5 ☐

3. Zusammenfassung = Punktzahl (Addition aus II.1.-2.): _____ : 2 = _____

Für 1. und 2. jeweils nur die höchste Einzelbewertung berücksichtigen (auf ganze Zahlen runden). (auf

III. Zusammenfassung der Kriterien I. und II.**1. Bedeutung des Gegenstandes / wirtschaftlicher Nutzen (Wiederholung I.4.):**

1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	5 ☐
sehr gering	gering	mittel	groß	sehr groß

2. Umfang der Amtshandlung und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Wiederholung II.3.):

1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	5 ☐
sehr gering	gering	mittel	groß	sehr groß

IV. Gebührentabellen für Tarifstellen**1. Tarifstelle ☐ 2027 a (Verwaltungsakte nach § 16 LImSchG Bln und §§ 24, 25 BImSchG zum Schutz vor gewerblichen Immissionen)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	130 ☐	215 ☐	295 ☐	380 ☐	465 ☐
2	550 ☐	630 ☐	715 ☐	800 ☐	880 ☐
3	965 ☐	1050 ☐	1135 ☐	1215 ☐	1300 ☐
4	1385 ☐	1465 ☐	1550 ☐	1635 ☐	1715 ☐
5	1800 ☐	1885 ☐	1970 ☐	2050 ☐	2135 ☐

2. Tarifstelle ☐ **2027 b (Verwaltungsakte nach § 16 LImSchG Bln und §§ 24, 25 BImSchG in übrigen Fällen)**

III.1	1	2	3	4	5
III.2					
1	50 ☐	65 ☐	80 ☐	95 ☐	115 ☐
2	130 ☐	145 ☐	160 ☐	175 ☐	190 ☐
3	205 ☐	220 ☐	240 ☐	255 ☐	270 ☐
4	285 ☐	300 ☐	315 ☐	330 ☐	345 ☐
5	365 ☐	380 ☐	395 ☐	410 ☐	425 ☐

3. Abweichung von der anhand der Tabelle ermittelten Gebühr.

- ☐ Von der anhand der Teilkriterien und der Tabelle ermittelten Gebührenhöhe kann um maximal 20 % nach oben oder unten abgewichen werden.

V. Festsetzung

1. ☐ Nach Tabelle (IV) _____ EUR
2. ☐ Abweichende Festsetzung von vorstehendem Betrag
gem. IV Ziffer 3 auf: _____ EUR
- festzusetzende Gebühr _____ EUR

Begründung zu V. 2:

Unterschrift

Anlage 4**Vereinfachte Gebührenfestsetzung wie für Genehmigungen im Bereich Baulärm**

Bei einheitlich standardisierbaren Gebührenvorgängen kann abweichend zu einer Berechnung nach einem Berechnungsbogen auch ein pauschaler Wert vorgegeben werden, dessen Herleitung jedoch zu begründen ist.

Diese Vorgehensweise ist insbesondere für Verwaltungsvorgänge geeignet, die sich in ihrem Prüfaufwand sowie in ihrem wirtschaftlichen Nutzen und der Bedeutung des Gegenstandes ähneln.

Als Muster kann das nachfolgende vereinfachte Gebührenfestsetzungsverfahren der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt für Immissionsschutz bei Bauarbeiten dienen.

Für die Festsetzung der beiden standardisierten Gebührenbeträge wurden die Umweltbelastungen in hoch und gering untergliedert und definiert. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens, sowie des regulären Prüfaufwands eines durchschnittlichen Antrages auf Genehmigung nach § 8 LImSchG Bln, wurden zwei Gebührenbeträge für das vereinfachte Gebührenerhebungsverfahren im Baustellenbereich festgelegt. Der eine Gebührenbetrag bildet einfache Verwaltungsverfahren mit einer geringen Umweltbelastung ab, der andere komplexe Prüfverfahren bzw. Bauvorhaben mit einer hohen Immissionswirkung.

Muster

SenMVKU Gz eintragen.

Az-Nr./GB/...

Berlin, den

**Vereinfachte Gebührenfestsetzung für Genehmigungen im Bereich Baulärm
(Nachtzeit/ gewerblich)**

- ☐ Tarifstelle 2021 a UGebO (§§ 3 Abs.1, 8 LImSchG Bln)
- ☐ Tarifstelle 2159 a UGebO (§§ 3 Abs.1, 6 Abs.1 LImSchG Bln i.V.m.
§ 7 Abs.1 S.1 Nr.1 der 32.BImSchV)

einfaches Verwaltungsverfahren	komplexes Verwaltungsverfahren
☐ 630,-- €	☐ 1.215,-- €
Kriterien (alternativ): - einfache Fallgestaltung - bis zu fünf Stunden Bearbeitungszeit (Gesamtarbeitszeit Technik + Verwaltung) - sehr geringe bis geringe Umweltbeeinträchtigung (bis zu sieben Nächte/Arbeitseinsätze mit Richtwertüberschreitung bis zu 10 dB(A))	Kriterien (alternativ): - komplexe Fallgestaltung - mehr als fünf Stunden Bearbeitungszeit (Gesamtarbeitszeit Technik + Verwaltung) - mittlere bis große Umweltbeeinträchtigung (mehr als sieben Nächte/Arbeitseinsätze mit Richtwertüberschreitung ab 10 dB(A)) (alternativ): - sehr große Umweltbeeinträchtigung (ab 20 dB(A) Richtwertüberschreitung) - Verfahrensbeteiligung von Anwohner(inne)n

**Vereinfachte Gebührenfestsetzung für Genehmigungen im Bereich Baulärm
(Sonn-/Feiertagszeit/ gewerblich)**

- ☐ Tarifstelle 2023 a UGebO (§§ 3 Abs.2, 8 LImSchG Bln)
- ☐ Tarifstelle 2160 a UGebO (§§ 3 Abs.2, 6 Abs.1 LImSchG Bln i.V.m.
§ 7 Abs.1 S.1 Nr.1 der 32.BImSchV)

einfaches Verwaltungsverfahren	komplexes Verwaltungsverfahren
☐ 485,-- €	☐ 945,-- €
Kriterien (alternativ): wie oben	Kriterien (alternativ): wie oben

- ☐ Für eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV werden nach Nr. 3 Abs. 7 dieses Rundschreibens zusätzlich 50 v.H. der festgesetzten Gebühr erhoben.
- ☐ Der Antrag auf Genehmigung wird abgelehnt. Es werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 UGebO erhoben, die mit 3/10 der vollen Gebühr festgesetzt werden.
- ☐ Der Antrag wurde zurückgenommen. Es werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 UGebO erhoben, die mit 2/10 der vollen Gebühr festgesetzt werden.
- ☐ In Tarifstelle 2024a des Anhangs zur UGebO sind für geringfügige Änderungen von Genehmigungen 25 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung (Betrag € für Genehmigung vom Datum), mind. jedoch 110,- EUR, zu erheben.
- ☐ In Tarifstelle 2024b des Anhangs zur UGebO sind für wesentliche Änderungen von Genehmigungen 50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung (Betrag € für Genehmigung vom Datum), mind. jedoch 110,- EUR zu erheben.

Berechnung

Tarifstelle auswählen	€
Tarifstelle 50 % zus. auswählen	€
Bei Ablehnung / Rücknahme auswählen	€
Tarifstelle Änderungen auswählen	€
Ortsbesichtigung Tarifstelle 2010 siehe Berechnungsbogen	€
Summe	€

Unterschrift